

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 26.04.13

und Antwort des Senats

Betr.: Überwachung der Alster durch die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Nach Aussage des Vorsitzenden der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Wandsbek ist es der DLRG nur von Freitagnachmittag bis Sonntagabend gestattet, die Alster mit einem motorisierten Rettungsboot mit eigener Fahrerlaubnis zu befahren und damit die Überwachung sicherzustellen. Die entsprechende Genehmigung gilt zudem auch nur für eines von zwei vorhandenen Rettungsbooten. Das andere Rettungsboot fährt mit der Fahrerlaubnis der jeweiligen Veranstalter nur zu den Veranstaltungen (Regatten). Augenscheinlich begründet sich die restriktive Handhabung der erteilten Fahrerlaubnis durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in dem Umstand, dass möglichst wenig motorisierte Boote die Alster befahren sollen. Vor dem Hintergrund der jüngsten Unfälle und im Hinblick auf die allgemeine Sicherheit ist es geboten, die Präsenz der DLRG nach deren Möglichkeiten und gegebenenfalls nach Bedarf (Gewitterfront et cetera) sicherzustellen. Notwendig erscheint insbesondere, den ehrenamtlich tätigen Rettern der DLRG zu ermöglichen, ihre zwei Rettungsboote auch nach Bedarf und Möglichkeit zum Einsatz zu bringen, sodass auch Übungen durchgeführt und der Ernstfall trainiert werden oder Reparaturen erfolgen können.

Daneben sind ebenfalls zusammenliegende Liegeplätze für die Rettungsboote und eine zentrale Station als Ausgangspunkt für die DLRG von großer Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Warum besteht für die DLRG nur in einem begrenzten Zeitraum die Möglichkeit, die Alster zu befahren?*

Der Einsatz der Motorboote der DLRG soll der Sicherheit und der Unterstützung des Rettungswesens dienen. Für diese Tätigkeiten wurden der DLRG vom maßgeblichen Verwendungszweck abhängige Fahrerlaubnisse erteilt.

Die Fahrerlaubnis für das Fahrzeug „Greif 10“ sieht eine zeitlich begrenzte Nutzungsmöglichkeit für die Wochenenden und Feiertage sowie freitags ab 12 Uhr vor, da das Rettungswesen nur zu diesen Zeiten einer Unterstützung bedarf.

Dem Fahrzeug „Michaela“ wurde ohne zeitliche Einschränkung, so wie beantragt, eine Fahrerlaubnis als Sicherheitsboot für die Regatten des Hamburger Segel-Clubs erteilt.

Rettungsfahrten der DLRG in Not- und Katastrophenfällen auf der Alster sind zudem jederzeit möglich.

2. *Hält der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die genehmigten Fahrzeiten (Freitagnachmittag bis Sonntagabend) für ausreichend, auch im Hinblick auf Schulung, Wartung oder Schlechtwetterfronten?*

Wenn ja, warum und falls nein, was unternimmt der Senat beziehungsweise die Behörde, um auch an den anderen Tagen die Befahrbarkeit zu ermöglichen?

Eine generelle Ausweitung der Fahrerlaubnisse für die DLRG über den eigentlichen Verwendungszweck hinaus erachtet die zuständige Behörde als weder erforderlich noch im Sinne der Begrenzung der maschinenangetriebenen Schifffahrt förderlich. Zur Unterstützung des Rettungswesens und zur Sicherung der Regatten des Hamburger Segel-Clubs sind die erteilten Fahrerlaubnisse ausreichend. Noch im März dieses Jahres wurde das zwischen Wasserschutzpolizei, Feuerwehr und zuständiger Wasserbehörde abgestimmte Sicherheitskonzept als ausreichend befunden.

3. *Teilt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Auffassung, dass die ehrenamtlichen Retter der DLRG zur Ausübung ihrer Tätigkeit Übungen vollziehen müssen und diese wichtiger Bestandteil für den Ernstfall sind?*

Wenn ja, warum wird die Genehmigung zur Befahrung der Alster so restriktiv gehandhabt?

Wenn nein, warum nicht?

Grundsätzlich sieht die zuständige Behörde das Üben von Verhaltensweisen bei den Rettungseinsätzen als wichtigen Bestandteil für eine effektive Rettung an. Der zuständigen Behörde ist nicht bekannt, dass die bestehenden Fahrerlaubnisse ein ausreichendes Üben der Rettungspraxis verhindern.

4. *Wie beurteilt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Tatsache, dass Schulen, Vereine und so weiter, die eine Gruppe von der DLRG begleiten lassen wollen, sich um die Genehmigung für das zweite Boot bemühen und die entsprechende Gebühr tragen müssen? Auf welche Höhe beläuft sich letztere?*

Der Senat hat die Alsterschifffahrtsverordnung erlassen, um die verschiedenen Interessen von Wassersportlern, Alster Tourismus GmbH (ATG), Gewässer- und Uferschutz in Einklang zu bringen sowie Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne durch Motorschifffahrt möglichst gering zu halten. Die Alsterschifffahrtsverordnung regelt die Benutzung der Alster mit maschinenangetriebenen Fahrzeugen. Die Gebühr für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ist von der Stärke des Motors, der Dauer der Benutzung und vom Verwendungszweck abhängig. Die Berechnung der Gebühr ist in Abschnitt 3 der Anlage 1 der Umweltgebührenordnung in der zuletzt gültigen Fassung beschrieben.

5. *Welchen Inhalt hat der im Jahr 2006 von der DLRG an die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt gestellte Antrag und wie wurde er mit welcher Begründung beschieden?*

Antrag und Bescheid sind nach der abgelaufenen Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren vernichtet worden. Damit ist keine inhaltliche Aussage über das Erlaubnisverfahren für 2006 mehr möglich.

6. *Warum wartet der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde auf einen Antrag der DLRG, um die Befahrung mit motorisierten Booten auszuweiten, und wird im Sinne der Sicherheit der Allgemeinheit nicht selbst aktiv?*

Die Einhaltung von Sicherheit und Ordnung auf der Alster wird durch die Kräfte der Feuerwehr und der Polizei gewährleistet. Zur Absicherung von Großveranstaltungen kann temporär auf die Unterstützung der AG-Wasserrettung zurückgegriffen werden, wozu auch die DLRG gehört. Im Übrigen siehe Drs. 20/7801.

7. *Warum stellt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde keine zusammenliegenden Liegeplätze für die Rettungsboote der DLRG zur Verfügung?*

Die zuständigen Behörden besitzen keine freien Liegeplätze, die der DLRG zur Verfügung gestellt werden könnten.

8. *Teilt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Auffassung, dass ein Stützpunkt gepaart mit einem Anleger und zusammenliegendem Liegeplatz für beide Rettungsboote sinnvoll ist?*

Wenn ja, was unternimmt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde, um diese Maßnahmen umzusetzen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Einhaltung von Sicherheit und Ordnung auf der Alster wird durch die Kräfte der Feuerwehr und der Polizei gewährleistet. Zur Absicherung von Großveranstaltungen kann temporär auf die Unterstützung der AG-Wasserrettung zurückgegriffen werden, wozu auch die DLRG gehört. Ob im Rahmen dieser Einsatzmöglichkeit ein eigener Stützpunkt mit Anleger und entsprechenden Liegeplätzen für die DLRG sinnvoll erscheint, werden die zuständigen Behörden an einer konkreten Gesamtplanung überprüfen. Im Übrigen siehe Drs. 20/7801. Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.